

Die Bedeutung der Erstvernehmung

Die Möglichkeiten des Vernehmungsbegins sind grundsätzlich abhängig von dem Charakter des vorliegenden Verbrechens und der Persönlichkeit des Beschuldigten, der Art und dem Umfang der vorhandenen Beweise und den Umständen der Verhaftung oder Festnahme.

Die Erstvernehmung ist von ausschlaggebender Bedeutung für den gesamten Verlauf der Untersuchung.

In der Erstvernehmung soll der Beschuldigte zur Abgabe eines Geständnisses über seine begangenen Verbrechen, über weitere feindlich tätige Personen und geplante Verbrechen veranlaßt werden.

Die Ausnutzung des Überraschungsmomentes des in die Haftanstalt eingelieferten Beschuldigten, seine Unkenntnis über die Art und den Umfang der gegen ihn vorliegenden Belastungen und der gegen ihn angewandten Taktik in der Vernehmung sind wesentliche Vorteile für den Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung und Voraussetzung für eine schnelle Entlarvung des Beschuldigten.

Erstvernehmungen sind unverzüglich nach der Einlieferung des Beschuldigten in eine Haftanstalt nur von Mitarbeitern der Untersuchungsabteilungen durchzuführen.

Die Feststellung der Identität des Festgenommenen mit der operativ bearbeiteten Person sowie die Mitteilung, daß gegen diese ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, hat in der Erstvernehmung zu erfolgen. Die Mitteilung ist im Vernehmungsprotokoll zu vermerken.

e) Der Inhalt der Vernehmung

Die Vernehmung beinhaltet ihres Ziel entsprechend eine allseitige Aufklärung der persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Beschuldigten, aller Umstände und Folgen der Tat, der Beweggründe des Beschuldigten, der Be- und Entlastungen, der Aufklärung weiterer geplanter Verbrechen und feindlich tätiger Personen und der Schaffung geeigneter Materialien zur allseitigen Auswertung.